

Burgergemeinde

Bettenhausen



Nutzungsreglement

Allgemeines

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Bettenhausen</p> <p>² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.</p>
Nutzungsjahr	<p>Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.</p>
Anmeldung	<p>Art. 3 ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Burgerpräsidentin oder dem Burgerpräsidenten mit.</p> <p>² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.</p> <p>³ Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 50---</p>

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung	<p>Art. 4 ¹ Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Burgerrecht der Burgergemeinde Bettenhausen besitzt,b) das 25. Altersjahr zurückgelegt hat,c) einen eigenen Haushalt führt undd) seit drei Monaten im Ortsteil Bettenhausen (ehemalige Gemeinde Bettenhausen) wohnhaft ist und seine Schriften hinterlegt hat. <p>² Führen mehrere anspruchsberechtigte Personen gemeinsam einen Haushalt, wird an diese insgesamt höchstens der doppelte Nutzen ausgerichtet.</p>
Verlust der Nutzung	<p>Art. 5 ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer</p> <ul style="list-style-type: none">a) stirbt,b) aus dem Ortsteil Bettenhausen (ehemalige Gemeinde Bettenhausen) wegzieht,c) das Burgerrecht aufgibt,d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet,e) den eigenen Haushalt aufgibt. <p>² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.</p>
Doppelnutzung	<p>Art. 6 ¹ Ist auch der Ehemann Burger, ergibt sich für das Ehepaar eine Doppelnutzung.</p>

² Verwitweten, geschiedenen oder getrenntlebenden Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene Doppelnutzung erhalten, sofern sie für im gleichen Haushalt lebende Kinder unterhaltpflichtig sind.

³ Der Burgerrat kann zur Linderung sozialer Härtefälle, insbesondere an alleinerziehende Burgerinnen und Burger, einen Doppelnutzen ausrichten.

Nutzungsarten

a) Barnutzen

Art. 7 ¹ Der Burgerrat bestimmt jährlich, ob und in welcher Höhe, je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen, im Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet wird.

² Ein Barnutzen darf pro anspruchsberechtigte Person und Jahr max. CHF 300 betragen. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

b) Holznutzen

Bezug von Brennholz

Art. 8 ¹ Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf ein Los Brennholz.

² Der Burgerrat legt die Losgrösse fest und bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann.

³ Ist die Ertragslage betreffend die Waldbewirtschaftung ungünstig, kann der Burgerrat von den Holzbezügern einen Beitrag an die Rüstkosten verlangen.

Verzicht auf Brennholz

Art. 9 Wer auf den Bezug von Brennholz verzichtet, hat keinen Anspruch auf einen Barbetrag in der Höhe des Brennholzwertes.

c) Pachtland

an Nutzungsberechtigte

Art. 10 ¹ Alle Nutzungsberechtigten Burger und Burgerinnen, welche 1 Los (60Aren) zur Eigenbewirtschaftung pachten möchten, haben Vorrang gegenüber Einwohnern.

² Der Burgerrat weist das Pachtland zu.

Übriges Pachtland

Art. 11 ¹ Der Burgerrat verpachtet das restliche Pachtland an

- a) die im Ortsteil Bettenhausen (ehemalige Gemeinde Bettenhausen) wohnhaften Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen.
- b) die Los-Nr. 15 + 16 können für sportliche Zwecke (nicht landwirtschaftlich bewirtschaftet) an ortsansässige Vereine oder Gesellschaften verpachtet werden.

- ² Er berücksichtigt nur Personen, welche
a) ihr Einkommen zu mindestens fünfzig Prozent mit dem von ihnen
geführten Landwirtschaftsbetrieb erzielen,
b) das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und

³ Das Burgerland soll nach Möglichkeit zu gleich grossen Teilen ver-
pachtet werden.

⁴ Ohne Einwilligung des Burgerrates darf kein Pachtland weiter
verpachtet werden.

Reihenfolge der An-
sprecherinnen und An-
sprecher

Art. 12 ¹ Der Burgerrat verpachtet freiwerdendes Burgerland vorab an
Personen, deren Landwirtschaftsbetrieb eine unterdurchschnittliche
Betriebsgrösse aufweist.

² Die mit einer Burgerin oder einem Burger verheirateten Personen, die
einen Landwirtschaftsbetrieb führen, sind den Burgerinnen und Burgern
gleichgestellt.

³ Haben alle interessierten Burgerinnen und Burger eine Burgerparzelle
gepachtet, kann der Burgerrat weitere Parzellen frei verpachten.

Pachtverträge

Art. 13 ¹ Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und
der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von
sechs Jahren ab.

² Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heuti-
gen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 14 Der Burgerrat passt die Pachtlandverteilung bis spätestens zum
Ablauf der laufenden Pachtverträge diesem Reglement an.

Inkrafttreten

Art. 15 Dieses Reglement tritt auf den 01. Juli 2022 in Kraft.

Aufhebung bestehender
Vorschriften

Art. 16 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widerspre-
chenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nut-
zungsreglement vom 01. Januar 2011 aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 12. Mai 2022 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Bettenhausen

Der Präsident:

Roland Friedli

Die Burgerschreiberin:

Nadja Riesen

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Bettenhausen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 11.04.2022 bis 12.05.2022 [während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Burgerschreiberei Bettenhausen öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Ort, Datum

Bettenhausen, 13.05.2022

Die Burgerschreiberin:

Nadja Riesen